

Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— **Herzogenbuchsee.** Auch von hier kann die erfreuliche Mittheilung gemacht werden, daß die Einwohnergemeinde kürzlich die Lehrerbefoldung ihrer 4. Primarklasse durch beinahe einhelligen Beschluß von Fr. 180 auf Fr. 250 erhöht hat.

Margau. Zum Lehrerbefoldungsgesetz. — Der betreffende Gesetzesvorschlag, wie er zuerst vom Regierungsrathe dem Großenrathe vorgelegt wurde, dehnte die Befoldungsaufbesserung auch auf die Lehrerinnen aus. Auffallenderweise wurde in dem Entwurfe der ersten Berathung dann wirklich unterlegt wurde, der Beisatz „und Lehrerinnen“ weggelassen. Der Große Rath genehmigte diesen zweiten Vorschlag, so daß, wenn die zweite Berathung nicht wieder auf den ursprünglichen Vorschlag zurückkommt, die Lehrerinnen von der Wohlthat der Befoldungserhöhung ausgeschlossen sind. Denn damit können sich die Lehrerinnen schwerlich trösten, sie seien auch zukünftig wie bisher, wo das Gesetz nur von Lehrern sprach in dem Ausdrucke „Lehrer“ inbegriffen. Welches waren aber die leitenden Beweggründe bei dieser Ausschließung? Es wurde kein anderer Grund geltend gemacht, als dieser: es möge sich wegen einer oder zwei Lehrerinnen, denen das neue Gesetz zu gut käme, nicht ertragen, eine besondere Bestimmung in dasselbe aufzunehmen. Aber, ihr Herren Großenräthe, es betrifft nicht nur eine oder zwei, sondern vier Lehrerinnen, und es kann alle Jahre mehrere treffen, wenn Gemeinden, welche neue Schulen errichten müssen, diese nach Geschlechtern theilen und für die weibliche Jugend eine Lehrerin anstellen, um die Befoldung und das Lokal für die Arbeitsschule zu ersparen. Und so dann: Wird ein Gesetz besser, wenn es um zwei Wörtlein beschnitten wird? Nein; aber ein Gesetz ist gut, wenn es gegen alle gerecht ist, und das vorliegende Gesetz wird nur dann ein gerechtes, wenn es die gleichen Dienste in gleichem Maße bezahlt. Nun hat aber eine Lehrerin nicht etwa Wenigeres zu leisten als ein Lehrer, sondern noch Mehreres; denn sie muß ja noch in den weiblichen Arbeiten unterrichten. Einige Wörtlein in einem Gesetze mehr, macht für den Staat wenig aus; aber hundert Franken jährlich weniger, macht, auch wenn es nur eine Person beträfe, für diese eine schon sehr viel aus. Nicht nur mager besoldete Lehrerinnen, reich besoldete Geistliche sehen auf hundert Franken. Endlich kann eine Lehrerin gewiß viel weniger durch einen Nebenverdienst sich etwas erwerben, als ein Lehrer und hat eben darum die Aufbesserung wenigstens ebenso gut nöthig, als dieser. — Gibt es wol im Großen Rath keinen Paladin, der hier die Ritterpflicht erfüllte? —

— Die Gemeinderäthe des Frikthals suchen auch ihre Vorbeeren. Sie halten Zusammenkünfte, vereinigen sich zu folgenden edeln Bemühungen: Bekämpfung der Gelüste der Lehrer nach etwas mehr Brod, also auch der vorgeschlagenen Gehaltserhöhung um 50 Fr.

Zürich. Der Erziehungs Rath hat die Seminarangelegenheit um einen großen Schritt ihrem Ziele näher gebracht. Mit 5 gegen 3 Stimmen hat derselbe beschlossen, mit Herrn Diakon Fries in Un-